

Aufnahmeantrag (Stand: 01/2015)

Den vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrag über Übungsleiter weitergeben an Kassierer:
Wolfgang Weigelt · Am Hainbach 9 · 67373 Dudenhofen

Wird vom Verein ausgefüllt und nach Bearbeitung über ÜbungsleiterIn wieder zurückgeben und gilt als Anmeldebestätigung.

Mitgliedsnummer:

Datum, Unterschrift

--	--	--	--	--

Zutreffendes bitte ankreuzen
Pro Mitglied ist jeweils eine ausgefüllte Anmeldung erforderlich.

Abteilung:	Turnen	Leichtathletik	Handball
-------------------	--------	----------------	----------

ÜbungsleiterIn:

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
-------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Telefon:

E-Mail:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Wohnort:

Beitragsgruppe

Gruppe	Jahresbeitrag
Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	60,00 €
3. Geschwisterkind	24,00 €
Erwachsene 19 bis 65 Jahre	72,00 €
Familienbeitrag (Eltern mit Kindern bis 18 Jahre.)	156,00 €
Beitragsfreie Familienmitglieder	0,00 €
Elternteil der Gruppe Eltern und Kind	12,00 €
Senioren ab 66 Jahre aktiv	48,00 €
Senior ab 66 Jahre passiv	36,00 €

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 93 ZZZ 00000 193 265
Als **Mandatsreferenz** verwenden wir die **Mitgliedsnummer**:

--	--	--	--	--

Die Mitgliedsnummer wird mit der Anmeldebestätigung durch Rückgabe vom Anmeldeformular mitgeteilt.

Kontoinhaber:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Wohnort:

Kreditinstitut:

BIC:

IBAN:

Zahlungsweise:	<input type="checkbox"/> Jährlich zum 01. Februar	<input type="checkbox"/> Halbjährlich zum 01. Februar und 01. Juli
----------------	---	--

Ich bin mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der im Anmeldeformular angegebenen Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz für Zwecke des Vereins einverstanden.
Der Austritt aus dem Verein ist nur schriftlich zum Ende des laufenden Jahres möglich.

Nachbelastung

Bei Eintritt im laufenden Jahr, wird der anteilige Jahresbetrag ab dem Eintrittsmonat fällig.
Wird vom Verein ausgefüllt und wird mit der Anmeldebestätigung durch Rückgabe vom Anmeldeformular mitgeteilt.

Betrag der Nachbelastung:
Fälligkeitstermin:

Die Mandatsreferenz erfolgt gemäß SEPA-Lastschriftmandat.

Ich beantrage hiermit die Aufnahme in den TV 1897 Dudenhofen e.V. und ich erkenne die Satzung des TV 1897 Dudenhofen e.V. an.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Wird kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wird für jede Rechnungsstellung in Papierform ein Zuschlag von 2,50 € auf den Jahresbeitrag erhoben.

Ich/Wir ermächtige(n) den TV 1897 Dudenhofen e.V., Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir meinem/unserem Kreditinstitut an, die vom TV 1897 Dudenhofen e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ort, Datum

X
Unterschrift
(bei Jugendlichen unter 16 Jahren Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Ort, Datum

X
Unterschrift des Kontoinhabers

TV 1897 Dudenhofen e.V. Müller-Guttenbrunn-Straße 7 67373 Dudenhofen Vereinsregister: Amtsgericht Ludwigshafen im Vereinsregister Speyer mit der Vereinsnummer 50445	Vorsitzender: Gerald Denk Telefon: +49 (0) 6232 - 98 08 11 Telefax: +49 (0) 6232 - 98 08 12 E-Mail: info@tv-dudenhofen.de Internet: www.tv-dudenhofen.de	Bankverbindung: BIC: GENODE61SPE IBAN: DE88 5479 0000 0002 0034 06 Bank: Volksbank Kur- und Rheinpfalz eG Betriebsnummer: 98000006 Steuernummer: 41/658/0044/7
---	--	--

Satzung des TV 1897 Dudenhofen e.V.

Die aktuelle Satzung ist unter www.tv-dudenhofen.de oder bei den Vereinsfunktionären einsehbar.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "TV 1897 Dudenhofen eV". Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Dudenhofen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Vorstand kann mit ehrenamtlich Tätigen (Mitgliedern) Vereinbarungen über die Leistungen von Aufwandsentschädigungen treffen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

3. Der Verein ist berechtigt von seinen Mitgliedern Daten, wie Adressdaten, Alter, Geburtstag und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf-zunehmen. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten ist außer in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen nicht gestattet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten, mit Ausnahme der Daten, die steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen.

4. Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen, sowie in Print- und anderen Medien veröffentlichen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins

b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) angemessene Geldstrafe

c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2,2), gegen einen Ausschluss (§ 3,3), sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde oder schriftlich. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Einladungen zur Mitgliederversammlung per E-Mail zulässig sind.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

a) Entgegennahme der Berichte

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

c) Entlastung des Gesamtvorstandes

d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

a) die Mitglieder des Vorstandes

b) die Abteilungsleiter

c) die Übungsleiter

d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte

e) Schiedsrichter und Kampfrichter

f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene

g) Kassenprüfer

2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern dem Schatzmeister, dem Schriftführer, zwei Beisitzern, dem Leiter des Wirtschaftsbetriebes

b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand den Abteilungsleitern dem Jugendvertreter den Vorsitzenden der Ausschüsse

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Jugendvertreter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. (Vgl. § 5, Ziffer 2) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neu-es Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

6. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Verwaltung des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

8. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden einberufen.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 16 Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige beauftragte Funktionsträger haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzansprüche Dritter gegen sie geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportsstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Dudenhofen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Dudenhofen, 18. Februar 2011